

# Vereinbarung über die Regelung der Schülerfahrkosten bei besonderen Schulangeboten

zwischen den Städten und Gemeinden  
Erkelenz, vertreten durch .....,  
Gangelt, vertreten durch .....,  
Geilenkirchen, vertreten durch .....,  
Heinsberg, vertreten durch .....,  
Hückelhoven, vertreten durch .....,  
Selfkant, vertreten durch .....,  
Übach-Palenberg, vertreten durch .....,  
Waldfeucht, vertreten durch .....,  
Wassenberg, vertreten durch .....,  
Wegberg, vertreten durch .....,  
sowie dem  
Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband Gangelt-Selfkant,  
vertreten durch den Schulverbandsvorsteher,

- im Folgenden Schulträger genannt -

## Aufgrund

- § 97 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), und
- § 4 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16. April 2005 (GV. NRW. S. 420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2012 (GV. NRW. S. 166).

schließen die Schulträger folgende Vereinbarung:

## Präambel

Bedingt durch die aktuelle demographische Entwicklung und die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW über die Mindestgröße von Schulen kann nicht in jeder Kommune ein ausreichendes und umfassendes Angebot an schulischen Förderorten vorgehalten werden.

Um die Belastung für die Schülerinnen und Schüler (SuS) der Schulträger durch unnötige Fahrtzeiten gering zu halten und um auch im ländlichen Raum ein umfassendes Schulangebot vorhalten zu können, sind sich die Schulträger einig, die Frage der Kosten für die Schülerbeförderung in dieser Vereinbarung zu regeln.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übernahme der Schülerfahrkosten für die besonderen Schulangebote, die in den einzelnen Städten und Gemeinden während der Laufzeit dieser Vereinbarung nicht selbst vorgehalten werden oder bei denen die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen.

Insbesondere handelt es sich hierbei um die besonderen Schulangebote:

- Förderschulen
  - integrative Schulangebote mit formell festgestelltem Förderbedarf und
  - Angebote mit Förderschwerpunkten (z.B. internationale Förderklassen, Schulwerkstatt u. Ä.).
- (2) Regelschulangebote, insbesondere an Gymnasien, Gesamt-, Real-, Haupt- und Sekundarschulen, werden von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

## **§ 2**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Schulträger verpflichten sich, das Einverständnis zur Aufnahme von SuS aus den beteiligten Kommunen im Rahmen der bereitgestellten Beschulungskapazitäten in den besonderen Schulangeboten zu erteilen.
- (2) Abweichend von § 4 Absatz 1 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vereinbaren die Schulträger für die infolge der besonderen Schulangebote entstehenden Schülerfahrkosten für die nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung das Wohnortprinzip.
- (3) Das Wohnortprinzip bedeutet, dass jede Stadt/Gemeinde die Schülerfahrkosten für die SuS, die in ihrem Stadtgebiet/Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, selbst trägt. Die Organisation des Schülertransportes erfolgt durch den Schulträger in Abstimmung mit der Wohnsitzkommune.
- (4) Sofern eine Stadt/Gemeinde selbst oder als Mitglied eines Zweckverbandes ein besonderes Schulangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 der Vereinbarung vorhält und dort auch noch freie Kapazitäten hat, ist sie für SuS, die in ihrem Stadtgebiet/Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht verpflichtet, Schülerfahrkosten zu tragen, wenn diese in ein besonderes Schulangebot einer Schule der anderen Städte/Gemeinden aufgenommen werden.
- (5) Der Schulträger, der das besondere Schulangebot vorhält, stellt sicher, dass die Stadt/Gemeinde, aus der der jeweilige Schüler bzw. die jeweilige Schülerin kommt, so rechtzeitig über die beabsichtigte Aufnahme oder Entlassung

benachrichtigt wird, dass strittige Fragen der Beförderung geklärt werden können, bevor ein Rechtsanspruch hierauf erwächst.

- (6) Die Zuständigkeit der Bescheiderteilung und die rechtliche Vertretung im Außenverhältnis werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

### **§ 3**

#### **Kosten und Entschädigung**

Am Ende eines jeden Schuljahres stellt der Schulträger den entsprechenden Wohnsitzkommunen die entstandenen Schülerfahrkosten, differenziert nach einzelnen SuS, in Rechnung. Eine Verrechnung gegenseitiger Ansprüche ist nicht möglich; es gilt das Bruttoprinzip. Der Ausgleich hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

### **§ 4**

#### **Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2015/2016 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeder der Schulträger durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Schulträgern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres (§ 7 Absatz 1 Satz 1 SchulG NRW), das heißt zum 31. Juli eines Jahres, kündigen.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung endet diese Vereinbarung für alle beteiligten Schulträger.

### **§ 5**

#### **Anpassung des Vertrages/ Vertragsänderungen**

- (1) Bei Abschluss dieser Vereinbarung kann nicht vorausgesehen werden, welche gesetzgeberischen Änderungen zukünftig die vorstehenden Regelungen beeinflussen werden. Die beteiligten Körperschaften sind sich einig, dass an einer Erfüllung dieser Vereinbarung so lange festgehalten werden soll, wie sie nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Widersprechen Teile dieser Vereinbarung gesetzlichen Vorschriften, so soll diese Vereinbarung an die gesetzlichen Vorschriften angepasst werden.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 6**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Gesamtzusammenhang und dem gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechende Bestimmung ersetzt, sofern sie nicht ersatzlos fortfallen kann. Das gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Körperschaften gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Lücke erkannt hätten.

Erkelenz, den.....

Gangelt, den.....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Geilenkirchen, den.....

Heinsberg, den.....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Hückelhoven, den.....

Selfkant, den.....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Übach-Palenberg, den.....

Waldfeucht, den.....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Wassenberg, den.....

Wegberg, den.....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gangelt, den.....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

